

1. Nachtragshaushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 i. V. m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 12.05.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.568.055.800 EUR

1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.568.055.800 EUR

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 1.632.473.000 EUR

2.2 der Auszahlungen auf 1.625.832.500 EUR

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.551.288.400 EUR

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.504.947.900 EUR

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 9.854.600 EUR

2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 81.184.600 EUR

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 71.330.000 EUR

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 39.700.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 71.330.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 61.347.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 299.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Regionsumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt geändert und neu festgesetzt

		Haushalts- satzung vom 16.12.2014	Erhöhung	Minderung	1. Nachtrags- haushalts- satzung vom 12.05.2015
a)	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer.	48,2295	0,0810		48,3105
b)	für die Städte und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Hannover erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des NKomVG	0,9567			0,9567
c)	für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG	2,2757		0,2654	2,0103

d)	90 % der Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden.	32,1530	0,0540		32,2070
e)	für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu d) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG	1,5171		0,1769	1,3402

§ 6

unverändert

Hannover, 26.05.2015

L.S.

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident